



GEMEINDE WALD AR

Pflichtenheft
Delegierte der Gemeinde Wald AR

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

¹ Gestützt auf das Gemeindegesetz des Kantons AR Art. 35 und Art. 32 und 33 der Gemeindeordnung (GO), erlässt der Gemeinderat (GR) ein Pflichtenheft für Delegierte. (Anhang)

² Es regelt die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen von Delegierten und hält die Pflichten und Rechte fest.

II. ORGANISATION

Art. 2 Aufgaben

¹ Delegierte sind verpflichtet, die Interessen der Gemeinde in den entsprechenden Gremien zu vertreten.

² Sie traktandieren Anträge der Organisation an der Gemeinderatsitzung resp. an Kommissionssitzungen und stimmen gemäss Instruktion ab.

³ Delegierte arbeiten aktiv in Ausschüssen und Arbeitsgruppen mit und informieren den Gemeinderat resp. die Kommission.

⁴ Der Gemeinderat wird über Beschlüsse und spezielle Vorkommnisse informiert.

Art. 3 Organisation

¹ Delegierte werden vom Gemeinderat gewählt, entsprechend der Vorgaben der Organisation.

² Die Terminplanung obliegt den Delegierten.

III. SITZUNGSFÜHRUNG

Art. 4 Sitzungen

¹ Die Einladung zu Versammlungen erfolgt durch die Organisation. Diese ist auch für die Traktanden und Unterlagen zuständig.

² Das Potential von solchen Versammlungen wird für die Vernetzung genutzt.

Art. 5 Protokoll

¹ Protokolle und Akten werden auf der Kanzlei abgelegt und Gemeinderats- und Kommissionsmitgliedern zur Verfügung gestellt.

IV. KOMPETENZEN

Art. 6 Kompetenzen der Delegierten

Die Kompetenzen richten sich nach den übergeordneten Gesetzen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 7 Inkraftsetzung

Das vorliegende Pflichtenheft wurde durch den Gemeinderat am 4. Juli 2022 genehmigt und tritt per Genehmigungsdatum in Kraft.

Marlis Hörler Böhi
Gemeindepräsidentin

Lina Graf
Gemeindeschreiberin

Anhang zum Pflichtenheft; Delegierte der Gemeinde Wald

Gemeindegesezt Kanton AR (vom 07.06.1998, Stand 01.11.2019)

Art. 35

e) Delegiertenversammlung

- 1 Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Vertretungen der Mitglieder zusammen. Die Delegierten handeln nach Instruktionen der entsendenden Behörde.
- 2 Jedes Mitglied hat Anspruch auf mindestens eine Vertretung in der Delegiertenversammlung. Kein Mitglied darf mehr als die Hälfte der Delegierten stellen.
- 3 Bestellung und Befugnisse der Delegiertenversammlung richten sich nach den Statuten.
- 4 Die Kompetenzen der Stimmberechtigten der angeschlossenen Gemeinden sind zu wahren.

Gemeindeordnung Gemeinde Wald AR (28.11.2021)

VIII. GEMEINDERÄTLICHE DELEGATIONEN

Art. 32 Aufgaben

- 1 Die gemeinderätlichen Delegationen entscheiden in allen Belangen gemäss den ihnen von Gesetz und Reglement oder vom Gemeinderat erteilten Weisungen. Delegierte der Gemeinde haben den Gemeinderat über die Geschäfte/Aufgaben in den Zweckverbänden oder Körperschaften, in welcher sie die Gemeinde vertreten, laufend zu informieren. Wo entsprechende Befugnisse fehlen, stellen sie dem Gemeinderat Antrag.
- 2 Sie unterstützen den Gemeinderat mandatsbezogen in seiner leitenden, planenden und vollziehenden Funktion.

Art. 33 Mitgliedschaft/Rücktritt/Amtsjaar

Für Delegierte gelten die gleichen Bestimmungen wie für Kommissionsmitglieder.